

# BEBAUUNGSPLAN „WALDBAHNSTRASSE“

## GEMEINDE RUHPOLDING

### 1. ÄNDERUNG GEMÄSS § 2 BauGB MaßnahmenG

Die Bebauungsplanänderung betrifft das Grundstück 1, Fl.-Nr. 1467 der Gemarkung Ruhpolding und dient zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes der Bevölkerung im Sinne des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG).

Der Veranlasser ist die Grundstückseigentümerin [REDACTED]

### Textliche Festsetzungen

Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

Beim Grundstück 1 sind ausschließlich die in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 BauNVO genannten Nutzungen mit Ausnahme der Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Die Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb darf max. 500 m<sup>2</sup> betragen. Insgesamt darf eine Verkaufsfläche von 650 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Die Anzahl der Wohneinheiten wird für die gesamte Wohnanlage (3 Gebäude) auf max. 21 beschränkt.

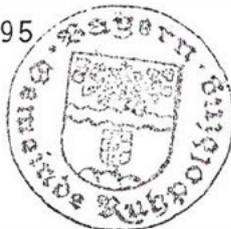
### Verfahrensvermerke

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom Mai 1995 wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 3 BauGB MaßnahmenG in der Zeit vom 12.06.95 bis 26.06.95 öffentlich ausgelegt. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.06.95 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom Mai 1995 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 07.07.95 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Sie ist damit rechtskräftig.

Ruhpolding, 07.07.1995



1. Bürgermeister



Planfertiger:  
Gemeinde Ruhpolding, Bauamt



Ruhpolding, Mai 1995

3120

①

Diese Änderung des Bebauungsplanes  
ist am 7.7.95 in Kraft getreten.  
Landratsamt Traunstein SG 40

I.A.

